

\*\*\*\*

### Hinweise zur Beantragung

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Elterngeldstelle  
Aktenzeichen: Jug  
Berliner Allee 252-260  
13088 Berlin

### Bitte verzichten Sie auf Folien und Klammern bei der Antragsübersendung.

### Bitte tackern oder heften Sie die Unterlagen nicht zusammen.

Tag der Geburt (ohne Monat und Jahr) und Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Kindes	Bearbeiter/in	Zimmer
<b>Gruppenleitung</b>	<b>Frau Hidde</b>	<b>35 b</b>
1. bis 3.	<b>Frau Trost</b>	<b>19a</b>
4. und 5.	<b>Herr Reimann</b>	<b>21</b>
6. und 7.	<b>Frau Radke</b>	<b>21a</b>
8. und 9. und KE	<b>Herr Tarruhn</b>	<b>23</b>
10. und 11.	<b>Frau Seidler</b>	<b>23a</b>
12. bis 14.	<b>Frau Heß</b>	<b>25</b>
15. und 16.	<b>Frau Simon</b>	<b>31</b>
17. bis 19.	<b>Frau Henschel</b>	<b>31a</b>
20. bis 22.	<b>Frau Notroff-Schulze</b>	<b>30</b>
23. bis 25.	<b>Frau Nguyen</b>	<b>32</b>
26. bis 28.	<b>Frau Dübner</b>	<b>35</b>
29. – 31.	<b>Frau Ehrhardt</b>	<b>36</b>

### Folgende Unterlagen sind für die Beantragung von Elterngeld erforderlich:

- Personalausweis des Antragstellers (Kopie Vor- und Rückseite) oder Pass und Meldebescheinigung für Deutsche Staatsbürger
- Pass, Aufenthaltstitel und Meldebescheinigung in Kopie für Ausländische Antragsteller**
- Letzter Steuerbescheid
- Steuer-Ident.-Nr.
- Antragsformular
- Erklärung zum Einkommen
- Erklärung zum Bezugszeitraum

**Denken Sie bitte an die Unterschriften beider Elternteile auf allen notwendigen Antragsunterlagen**

#### Persönliche Sprechstunden:

Dienstag 09.00 – 12.00Uhr  
Donnerstag 15.00 – 18.00Uhr

**Bitte halten Sie sich an diese Sprechzeiten, da außerhalb dieser Zeiten Ihre Anträge bearbeitet werden.**

**Das Bürgertelefon 115 ist von Montags bis Freitags in der Zeit von 07:00 Uhr – 18:00 Uhr für Sie erreichbar**

### Bei Antragstellung:

- Geburtsbescheinigung/ -urkunde mit Aufdruck „zur Beantragung von Elterngeld“ **im Original**
- ↑ Kopien Geburtsurkunden für weitere im Haushalt lebende Kinder (Geschwisterbonus)
- ↑ bei Schwerbehinderung eines Kindes im Haushalt bitte Behindertenausweis vorlegen
- ↑ Bescheid von der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld vor und nach der Geburt bzw. Negativbescheinigung
- ↑ Nachweis über private Krankenversicherung
- ↑ **Beamte:** Nachweis über die Dienstbezüge und Dauer der Mutterschutzfrist nach der Geburt
- ↑ Nachweis über den Arbeitgeberzuschuss während Mutterschutz nach Geburt (Verdienstbescheinigungen)
- ↑ Nachweis vom Arbeitgeber über die vereinbarte Elternzeit und eventuellen Erholungsurlaub (**Lebensmonate des Kindes beachten!!!**) ggf. Nachweis über einen befristeten Arbeitsvertrag oder den Nachweis der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- ↑ Alleinerziehende, die die Partnermonate beantragen wollen: Bescheinigung des Finanzamtes, dass die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für **Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz erfüllt sind**

### Einkommensnachweise:

#### bei Nichtselbständige Tätigkeit

- Alle** Einkommensnachweise der 12 Kalendermonate **vor dem Beginn** des Mutterschutzes bzw. vor Geburt (z.B. AIG I; Krankengeld; Verdienstbescheinigungen usw.)

- bei **schwangerschaftsbedingter Krankheit** (Bezug von Krankengeld), ärztliches Attest vorlegen und weitere Lohnscheine zurückverlagerter Monate, **gilt nicht für ein Beschäftigungsverbot.**

### **bei Selbständigen, Freiberuflichen, Gewerbe**

- Einkommenssteuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor Geburt); sollte dieser noch nicht vorliegen, Gewinnermittlung (**keine BWA**), Kopie Steuererklärung und letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid)
- Nachweis über die Kranken- und Pflegeversicherung (Status: pflichtversichert, freiwillig versichert oder privat versichert) ggf. Jahresabrechnung KSK
- Nachweis über die Rentenversicherung/Rentenfeststellungsbescheid
- bei Teilzeit während des Elterngeldbezuges - Mitteilung über durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und den voraussichtlichen Gewinn
- Erklärung zum Einkünften aus selbständiger Arbeit

### **Gesellschaften zusätzlich zu den Unterlagen bei selbständiger Tätigkeit**

- Gesellschaftsvertrag
- Geschäftsführervertrag

### **bei Mischeinkünften (Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit)**

- Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt; sollte dieser noch nicht vorliegen Schätzung des Einkommens (z. B. durch Gewinnermittlung und letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid) und Kopien der monatlichen Verdienstbescheinigungen für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes

### **Erwerbslose ohne Einkommen/Schüler/Studenten**

- Bescheid über ALG I, ALG II, Rente, Bafög
- Studienbescheinigung
- Aufhebungsbescheid vom Arbeitsamt

### **Unterlagen bei Teilzeiteinkünften im Bezugszeitraum**

- Bestätigung des Arbeitgebers über den Beginn der Teilzeitbeschäftigung incl. der Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit sowie einer Prognose des monatlichen steuerpflichtigen Einkommens
- bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit reichen Sie bitte eine Erklärung zur wöchentlichen Arbeitszeit incl. dem Beginn der Arbeitsaufnahme sowie eine Prognose des voraussichtlichen lebensmonatlichen Gewinns ein

**Bitte fügen Sie Ihrem Antrag immer den letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid bei. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Einkünfte (z.B. Beteiligungen, geldwerte Vorteile etc.), welche auch ohne Erwerbstätigkeit im Elterngeldbezugszeitraum zufließen, auf das Elterngeld angerechnet werden müssen.**

Die Anträge können auch per Post übersandt werden (Kopie vom Personalausweis). Sollten Unterlagen fehlen, werden Sie schriftlich von uns darüber in Kenntnis gesetzt. **Bitte geben Sie bei allen Übersendungen den Nachnamen und das Geburtsdatum Ihres Kindes an, damit die Vorgänge zugeordnet werden können.** Fertigen Sie Kopien von den entsprechenden Originalbelegen an.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Elterngeldstelle



**BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG  
NUR BEIM BEZIRKLICHEN  
JUGENDAMT AM WOHNSTZ DES  
ELTERNTEILS 1!**

Eingangsstempel

### Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Hinweis: Elterngeld kann frühestens ab Geburt beantragt und rückwirkend höchstens für **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung gezahlt werden.

<b>1</b>	<b>Angaben zum Kind, für das <u>Elterngeld</u> beantragt wird</b> Bitte ORIGINAL- Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck „Elterngeld“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)	
Nachname, Vorname(n)		
Geburtsdatum		oder bei Adoption/Adoptionspflege, Datum der Haushaltsaufnahme:
Mehrlingsgeburt	Zahl der Mehrlinge:	Vorname(n):
<b>2</b>	<b>Elternteil 1</b>	<b>Elternteil 2</b>
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne Angabe (nach Personenstandsgesetz)
Nachname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer		
PLZ/Wohnort		
ausgeübter Beruf vor der Geburt		
steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)		
Familienstand	<input type="checkbox"/> nicht verheiratet (oder verheiratet und getrennt lebend) <input type="checkbox"/> verheiratet und zusammen lebend <input type="checkbox"/> unverheiratetes Zusammenleben <u>mit dem anderen Elternteil</u> <input type="checkbox"/> in eingetragener (gleichgeschlechtlicher) Lebenspartnerschaft zusammen lebend	<input type="checkbox"/> nicht verheiratet (oder verheiratet und getrennt lebend) <input type="checkbox"/> verheiratet und zusammen lebend <input type="checkbox"/> unverheiratetes Zusammenleben <u>mit dem anderen Elternteil</u> <input type="checkbox"/> in eingetragener (gleichgeschlechtlicher) Lebenspartnerschaft zusammen lebend
zu versteuerndes Gesamteinkommen im <b>letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum</b> vor dem Jahr der Geburt des Kindes (s. Infoblatt)	<input type="checkbox"/> <b>nicht über</b> 250.000 EUR (allein anspruchsberechtigt) bzw. 500.000 EUR (Elternpaare) <input type="checkbox"/> <b>voraussichtlich über</b> 250.000 EUR (allein anspruchsberechtigt) bzw. 500.000 EUR (Elternpaare) <input type="checkbox"/> <b>über</b> 250.000 EUR (allein anspruchsberechtigt) bzw. 500.000 EUR (Elternpaare)	<input type="checkbox"/> <b>nicht über</b> 250.000 EUR (allein anspruchsberechtigt) bzw. 500.000 EUR (Elternpaare) <input type="checkbox"/> <b>voraussichtlich über</b> 250.000 EUR (allein anspruchsberechtigt) bzw. 500.000 EUR (Elternpaare) <input type="checkbox"/> <b>über</b> 250.000 EUR (allein anspruchsberechtigt) bzw. 500.000 EUR (Elternpaare)
<b>3</b>	<b>Antragstellung</b> <b><u>Bitte stets die Anlage „Erklärungen zum Bezugszeitraum“ verwenden</u></b>	
Elterngeld für	<input type="checkbox"/> ein Elternteil allein <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> anderer Elternteil entscheidet später ▶ Bitte Antrag rechtzeitig stellen ◀	
Leistungsarten bestimmen  <b>ACHTUNG:</b> Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen besteht, gelten immer als Monate, für die die Mutter <b>Basiselterngeld</b> bezieht (s. Infoblatt)	Ich beantrage das <b>Basiselterngeld</b> <input type="checkbox"/> in Höhe des Mindestbetrages von 300 € <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor der Geburt	Ich beantrage das <b>Basiselterngeld</b> <input type="checkbox"/> in Höhe des Mindestbetrages von 300 € <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor der Geburt
	Ich beantrage das <b>Elterngeld Plus</b> <input type="checkbox"/> in Höhe des Mindestbetrages von 150 € <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor der Geburt	Ich beantrage das <b>Elterngeld Plus</b> <input type="checkbox"/> in Höhe des Mindestbetrages von 150 € <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor der Geburt
	Wir beantragen den <b>Partnerschaftsbonus</b> (vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate) <input type="checkbox"/> in Höhe des Mindestbetrages von 150 € <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor der Geburt	Wir beantragen den <b>Partnerschaftsbonus</b> (vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate) <input type="checkbox"/> in Höhe des Mindestbetrages von 150 € <input type="checkbox"/> aus Erwerbseinkommen vor der Geburt
	Für Elternteile, die Elterngeld <b>allein UND mehr</b> als zwölf Lebensmonate beanspruchen: <input type="checkbox"/> Bei mir liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vor <b>UND</b> das Kind und ich wohnen nicht mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung <b>UND</b> es liegt eine Minderung des Erwerbseinkommens vor. <input type="checkbox"/> Die Betreuung ist dem anderen Elternteil unmöglich oder gefährdet das Wohl des Kindes.	

4		Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit	
Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit <input type="checkbox"/> meiner Geburt <input type="checkbox"/> _____ (Tag/Monat/Jahr)	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit <input type="checkbox"/> meiner Geburt <input type="checkbox"/> _____ (Tag/Monat/Jahr)	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund (z. B. Entsendung): _____
	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____	<b>▶ andere Staatsangehörige:</b> <b>Passkopie</b> (mit Aufenthaltstitel) oder Bescheinigung der Ausländerbehörde und <b>Nachweis des inländischen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes</b> (z. B. Meldebescheinigung) sind immer erforderlich ◀
Ausländisches Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, der andere Elternteil/mein(e) LebenspartnerIn Beschäftigungsland _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, der andere Elternteil/mein(e) LebenspartnerIn Beschäftigungsland _____	
NATO-Truppe oder ziviles Gefolge (z. B. US- Soldat/in), Diplomat/in	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, der andere Elternteil/ mein(e) LebenspartnerIn	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, der andere Elternteil/ mein(e) LebenspartnerIn	
5		Kindschaftsverhältnis	
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege/Adoptivkind ▶ Bitte Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege/Adoptivkind ▶ Bitte Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀	<input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ z. B. Kind des/der Ehe-/Lebenspartners(in), Enkelkind ▶ Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◀
	<input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ z. B. Kind des/der Ehe-/Lebenspartners(in), Enkelkind ▶ Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◀	<input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ z. B. Kind des/der Ehe-/Lebenspartners(in), Enkelkind ▶ Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◀	<input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ z. B. Kind des/der Ehe-/Lebenspartners(in), Enkelkind ▶ Bitte Meldebescheinigung für das Kind beifügen ◀
6		Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt	
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir betreut/ erzogen	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____	
7		Krankenversicherung	
Gesetzliche Kranken- versicherung	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehörige/r mitversichert bei _____ (z. B. EhegattIn, Eltern)	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehörige/r mitversichert bei _____ (z. B. EhegattIn, Eltern)	(Bezeichnung und Anschrift der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) _____
	<input type="checkbox"/> nein, <input type="checkbox"/> privat versichert <input type="checkbox"/> nicht in Deutschland versichert	<input type="checkbox"/> nein, <input type="checkbox"/> privat versichert <input type="checkbox"/> nicht in Deutschland versichert	(Bezeichnung und Anschrift der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) _____
8		Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen	
Anspruch	<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung <input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung <input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> privat	▶ Negativbescheinigung der Krankenkasse beifügen ◀ ▶ Bescheinigung der Krankenkasse beifügen ◀ ▶ Bescheinigung des Arbeitgebers (Kopien der monatlichen Gehaltsabrechnungen) beifügen ◀ ▶ Bezügemitteilung beifügen ◀ ▶ Bezügemitteilung beifügen ◀ ▶ Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) beifügen ◀
	a) <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld b) <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ c) <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften Zeitraum von _____ bis _____ in Höhe von _____ EUR d) <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die unter a) bis d) genannten Leistungen	a) <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld b) <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ c) <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften Zeitraum von _____ bis _____ in Höhe von _____ EUR d) <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die unter a) bis d) genannten Leistungen	a) <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld b) <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ c) <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften Zeitraum von _____ bis _____ in Höhe von _____ EUR d) <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die unter a) bis d) genannten Leistungen

<b>9</b>	<b>Zeitraum &gt; <u>VOR</u> &lt; der Geburt des Kindes</b>	
<b>Innerhalb des Zwölfmonatszeitraums</b>  <u>vor dem Monat der Geburt des Kindes</u>  bzw. vor Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung	<b>Einkommen aus Erwerbstätigkeit</b>	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
	<input type="checkbox"/> nein, weil ich in Elternzeit beurlaubt war und/oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen habe	<input type="checkbox"/> nein, weil ich in Elternzeit beurlaubt war und/oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen habe
	<b>Bezug von sonstigen Leistungen</b> (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten und vergleichbare private Leistungen)	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	
<b>10</b>	<b>Zeitraum &gt; <u>WÄHREND</u> &lt; des Bezuges von Elterngeld</b>	
<b>Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum, für den Elterngeld bezogen wird</b>	<b>Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum</b>	
	<input type="checkbox"/> kein Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> Elternzeit ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der „Erklärung zum Einkommen“ und der „Erklärung zum Bezugszeitraum“ (Anlage)	<input type="checkbox"/> kein Beschäftigungsverhältnis <input type="checkbox"/> Elternzeit ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der „Erklärung zum Einkommen“ und der „Erklärung zum Bezugszeitraum“ (Anlage)
	<input type="checkbox"/> Resturlaub: ___ Tage von _____ bis _____; der Resturlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit ___ Wochenstunden	<input type="checkbox"/> Resturlaub: ___ Tage von _____ bis _____; der Resturlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit ___ Wochenstunden
	<input type="checkbox"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀	<input type="checkbox"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀
Sonstige Leistungen im Bezugszeitraum	<b>Bezug von sonstigen Leistungen</b> (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten und vergleichbare private Leistungen)	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
<b>11</b>	<b>weitere Kinder im Haushalt</b>	
<b>Gewährung des Geschwisterbonus:</b>  ein weiteres Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder zwei weitere Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres im Haushalt	Folgende <u>weitere</u> Kinder leben in meinem/unserem Haushalt und werden von mir/uns betreut und erzogen ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ :	
	Nachname, Vorname _____ _____	Geburts-/ Adoptionsdatum _____ _____
	Wird für dieses Kind aktuell Elterngeld bezogen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Kindschaftsverhältnis zu Elternteil 1      Elternteil 2 _____ _____
	Sollte bei einem Ihrer Kinder eine <u>Behinderung</u> vorliegen, fügen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis bei und beachten Sie den Hinweis hierzu im Infoblatt.	
<b>12</b>	<b>Bankverbindung</b>	
	Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:	
Geldinstitut (genaue Angabe)		
IBAN (mindestens 22-stellig)  (immer erforderlich)	_____ _____ _____	
Kontoinhaber/in (nur, wenn nicht Antragsteller/in)		

## Abschließende Erklärung

Bei Änderung der Verhältnisse werde ich die Elterngeldstelle unverzüglich unterrichten, insbesondere wenn

- eine – auch nur geringfügige (sogenannter „Minijob“) – **Erwerbstätigkeit aufgenommen** wird
- sich das **Einkommen** aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs **ändert**
- **Einkommensersatzleistungen** (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld) oder **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** oder vergleichbare private Leistungen **beantragt oder bezogen** werden
- der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gewechselt wird
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird
- das **Kind**, für das Elterngeld bezogen wird, oder das/die Geschwisterkind(er) nicht mehr von mir betreut und erzogen wird/werden oder **nicht mehr im gemeinsamen Haushalt** lebt/leben oder sich die Voraussetzungen für den Geschwisterbonus (s. Infoblatt) ändern
- eine Änderung der leistungsrelevanten familiären Verhältnisse eintritt (z. B. Geburt eines weiteren Kindes)
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen
- in Adoptionspflegefällen die Annahme als Kind abgelehnt wird
- ein Elternteil ein Beschäftigungsverhältnis in einem EU-Mitgliedsstaat aufnimmt,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt (s. Infoblatt).

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle von meinem Arbeitgeber (Name, Anschrift, Tel. Nr.) weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind:

Elternteil 1 - Arbeitgeber \_\_\_\_\_  ja  nein

Elternteil 2 - Arbeitgeber \_\_\_\_\_  ja  nein

Es wird versichert, dass

- die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind,
- für das Kind, für das mit diesem Antrag Elterngeld beantragt wird, **kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld** bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird und
- ich von den **Mitteilungspflichten**, den Ausführungen im **Infoblatt** zu diesem Antrag und der beigefügten **Datenschutzerklärung** nach Art. 13, 14 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz Kenntnis genommen habe.

## Hinweise

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Ermittlung des Einkommens für andere einkommensabhängige Sozialleistungen unberücksichtigt.
- Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG.
- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten.
- Elterngeld ist keine Geldleistung für Kinder im Sinne des § 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO und daher im Falle einer Kontopfändung – auch bei Bestehen eines Pfändungsschutzkontos - nicht geschützt.

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind.

Der zweite Elternteil ist zum Ausfüllen der Seiten 1 und 2 und zur Unterschrift dieses Antrages verpflichtet, auch wenn er selbst keinen Antrag auf Elterngeld stellt.

Für Rückfragen sind Sie

telefonisch unter \_\_\_\_\_ bzw. per E-Mail \_\_\_\_\_ zu erreichen.

Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen werden strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet.

X

Ort, Datum

X

Unterschrift des Elternteils 1

X

Unterschrift des Elternteils 2

X

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers

siehe Infoblatt

**Wichtig: Die für Sie zutreffenden Anlagen bitte einfügen!**

- ORIGINAL- Geburtsbescheinigung/en für "Elterngeld"
- Kopien der Personalausweise beider Elternteile oder
- Kopie des Reisepasses mit Aufenthaltstitel und Meldebescheinigung

**Erklärung zum Einkommen (selbstständig Beschäftigte)**

- Kopie des Einkommensteuerbescheids
- Nachweis Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder ersatzweise Glaubhaftmachung des Einkommens

**Erklärung zum Einkommen (nichtselbstständig Beschäftigte)**

- Kopien der monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen
- Bestätigung Arbeitgeber über die Vereinbarung zur Elternzeit  
Bitte beachten:  
Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gewährt.
- Nachweis Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld nach Geburt des Kindes, ggf. Negativbescheinigung
- Kopie(n) der Geburtsurkunden weiterer Kinder im Haushalt (Geschwisterbonus)

Nachname, Vorname(n) des Kindes \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Kindes \_\_\_\_\_

### Erklärung zum Bezugszeitraum

In dieser Tabelle kreuzen  Sie bitte an,  
wann Sie die Leistungen beziehen möchten.

**Hinweise und Beispiele finden Sie auf der Rückseite (Seite 6)!**

**Elternteil 1**

**Elternteil 2**

	Lebens- monat	Basis- elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- schafts- bonus	Arbeitszeit (Wochen- arbeits- stunden)	Lebens- monat	Basis- elterngeld	Elterngeld Plus	Partner- schafts- bonus	Arbeitszeit (Wochen- arbeits- stunden)		
Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen bzw. bei Erwerbstätigkeit die Wochenarbeitsstunden (W-Std.) eintragen.	Erstes Lebensjahr		1.			1.						
			2.				2.					
			3.				3.					
			4.				4.					
			5.				5.					
			6.				6.					
			7.				7.					
			8.				8.					
			9.				9.					
			10.				10.					
			11.				11.					
			12.				12.					
			13.				13.					
	Zweites Lebensjahr		Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden.	14.			14.					
				15.				15.				
				16.				16.				
				17.				17.				
				18.				18.				
				19.				19.				
				20.				20.				
				21.				21.				
				22.				22.				
				23.				23.				
				24.				24.				
				25.				25.				
				26.				26.				
	27.					27.						
	28.				28.							
	Drittes Lebensjahr		Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden.	29.			29.					
				30.				30.				
				31.				31.				
				32.				32.				
				33.				33.				
				34.				34.				
				35.				35.				
				36.				36.				
				37.				37.				
				38.				38.				
				39.				39.				
				40.				40.				
				41.				41.				
	42.					42.						
	43.				43.							
	Viertes Lebensjahr		Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden.	44.			44.					
				45.				45.				
				46.				46.				

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil 1    Unterschrift Elternteil 2

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen  
Pfleger oder Vertreters

## Hinweise zur Beantragung der Elterngeldmonate

### Basiselterngeld:

Basiselterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil muss mindestens zwei Monate und kann höchstens zwölf Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen. Soweit sich bei mindestens einem Elternteil das Erwerbseinkommen nach der Geburt mindert, können zwei zusätzliche Basiselterngeldmonate genutzt werden.

Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die Mutter Mutterschaftsleistungen oder Dienstbezüge in der Mutterschutzfrist erhält, gelten als Monate, in denen die Mutter Basiselterngeld bezieht. Die verfügbaren Basiselterngeldmonate reduzieren sich somit um die Anzahl der Monate mit Mutterschaftsleistungen. Die übrigen Monate können zwischen den Eltern frei aufgeteilt werden.

Alleinerziehende können bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten, wenn sich nach der Geburt des Kindes das Erwerbseinkommen mindert. In allen anderen Fällen stehen zwölf Monate zur Verfügung.

### Beispiel:

Die Mutter möchte in den Lebensmonaten 1 bis 12 Elterngeld erhalten. Der Vater möchte Elterngeld im 1. und im 13. Lebensmonat beziehen. Mutterschaftsleistungen erhält die Mutter in den ersten beiden Monaten. Diese Monate werden der Mutter als Basiselterngeldmonate zugeordnet.

Die Eintragungen sehen wie folgt aus:

Elternteil 1					Elternteil 2				
Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschafts-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschafts-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	✗				1	✗			
2	✗				2				
3	✗				3				
4	✗				4				
5	✗				5				
6	✗				6				
7	✗				7				
8	✗				8				
9	✗				9				
10	✗				10				
11	✗				11				
12	✗				12				
13					13	✗			
14					14				

### Elterngeld Plus:

Es stehen maximal 14 Basiselterngeldmonate zur Verfügung, die in Basiselterngeld und Elterngeld Plus-Monate aufgeteilt werden können. Das Elterngeld Plus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt. Aus einem Basiselterngeld-Monat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Lebensmonate des Kindes, bei denen der Mutter mindestens an einem Tag Mutterschaftsleistungen zustehen, können nur als Basiselterngeldmonate berücksichtigt werden. Das Elterngeld Plus beträgt maximal 50 Prozent des Basiselterngeldes, wird aber doppelt so lange gezahlt.

Elterngeld Plus kann sowohl in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes als auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Innerhalb der ersten 14 Monate können Basiselterngeld und Elterngeld Plus frei gewählt und kombiniert werden.

Um Elterngeld Plus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat mindestens von einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen werden. Soweit beide Eltern nach dem 14. Lebensmonat für einen Lebensmonat kein Elterngeld Plus bezogen haben, können verbleibende Monatsbeträge von der berechtigten Person nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Der **Partnerschaftsbonus** ist die Möglichkeit, für vier weitere Monate Elterngeld Plus zu nutzen – jeder Elternteil bekommt also vier zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus. Beide Elternteile müssen gleichzeitig in jedem einzelnen der vier Lebensmonate zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sein. Alleinerziehende haben ebenfalls Anspruch auf die Partnerschaftsbonusmonate, soweit sie für vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach endgültiger Prüfung der Arbeitszeit während der Partnerschaftsbonusmonate zu einer Rückforderung des gesamten vorläufigen Anspruchs von beiden Elternteilen kommen kann, sofern auch nur ein Elternteil die genannten Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt.

### Beispiel:

Die Mutter beantragt in den ersten beiden Monaten Basiselterngeld, da sie in dieser Zeit Mutterschaftsleistungen erhält. In den Lebensmonaten 3 bis 16 beantragt sie Elterngeld Plus ohne Erwerbstätigkeit.

Der Vater beantragt in den ersten beiden Lebensmonaten nach der Geburt Basiselterngeld. Im Anschluss ist er mit durchschnittlich 15 Wochenstunden erwerbstätig und beantragt in den Lebensmonaten 3 bis 8 Elterngeld Plus.

Im 17. bis 20. Lebensmonat nutzen beide den Partnerschaftsbonus und arbeiten in dieser Zeit gleichzeitig mit durchschnittlich 30 Wochenstunden.

Die Eintragungen sehen wie folgt aus:

Elternteil 1					Elternteil 2				
Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschafts-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschafts-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	✗				1	✗			
2	✗				2	✗			
3		✗			3		✗		15
4		✗			4		✗		15
5		✗			5		✗		15
6		✗			6		✗		15
7		✗			7		✗		15
8		✗			8		✗		15
9		✗			9				
10		✗			10				
11		✗			11				
12		✗			12				
13		✗			13				
14		✗			14				
15		✗			15				
16		✗			16				
17			✗	30	17			✗	30
18			✗	30	18			✗	30
19			✗	30	19			✗	30
20			✗	30	20			✗	30



## Datenschutzhinweise zum Antrag auf Elterngeld

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer diesbezüglichen Rechte im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Elterngeld – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO).

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die nachfolgend genannten Stellen (Postanschrift):

Bezirksamt Mitte von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle,  
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Jugendamt-  
Elterngeldstelle, Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin, Elterngeldstelle, Ortsteil Weißensee,  
Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Jugendamt-  
Elterngeldstelle, 10617 Berlin

Bezirksamt Spandau von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle,  
Klosterstraße 36, 13578 Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Jugendamt-  
Elterngeldstelle, Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Elterngeldstelle,  
Haus der Gesundheit und Familie, Rathausstraße 27, 12105 Berlin

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Jugendamt, Elterngeldstelle,  
Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Jugendamt,  
Elterngeldstelle, Postfach 910240, 12414 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Jugendamt, 12591 Berlin

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Jugendamt-Elterngeldstelle,  
Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Elterngeldstelle, Jugendamt,  
Eichborndamm 215, 13437 Berlin

### 2. Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter

Bezirksamt Mitte, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: post.datenschutz@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: behdsb@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: BehDSB@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf, Datenschutzbeauftragte(r),  
Email: datenschutz@reinickendorf.berlin.de

### 3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verarbeitet. Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie dem BEEG.

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind

- die Bundeskasse zur Vornahme von Zahlungen auf das von Ihnen angegebene Empfängerkonto,
- die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung),
- das zuständige Finanzamt (Progressionsbescheinigung),
- Ihr Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen),
- die für Sie zuständige Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), soweit erforderlich,

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, werden darüber hinaus an andere Sozialleistungsträger übermittelt, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 SGB X).

### 5. Speicherdauer

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Diese können sich zum Beispiel aus der Bundes- oder Landeshaushaltsordnung, der Abgabenordnung oder dem Handelsgesetzbuch ergeben und bis zu zehn Jahre betragen.

### 6. Datenverarbeitung durch Dienstleister

Auftragsdatenverarbeitender i. S. d. Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,  
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist darüber hinaus im Unterauftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie i. S. d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 4 DSGVO, § 80 SGB X sowie § 46 Nr. 8 und § 62 BDSG n. F.:

IT-Dienstleistungszentrum Berlin AöR,  
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin.

## **7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der EU (Drittland)**

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht.

Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

## **8. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen**

### **a) Recht auf Auskunft**

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen.

### **b) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung**

Wenn Sie uns aufzeigen, dass die bei der Elterngeldstelle verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, berichtigen oder vervollständigen wir diese nach Bekanntwerden unverzüglich.

### **c) Recht auf Löschung**

Wenn Sie uns aufzeigen, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, veranlassen wir unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten. Genauso werden Daten gelöscht, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Speicherdauer (Nummer 5).

## **d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Elterngeldstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

## **e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten auch dann trotz Ihres Widerspruchs weiter verarbeiten, wenn dies der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie nur dann Elterngeld erhalten oder behalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

## **9. Beschwerderecht**

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde. Die für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständige Aufsichtsbehörde:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Friedrichstraße 219  
10969 Berlin  
Telefon: 030 13889-0  
Telefax: 030 2155050  
E-Mail: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)

**Elterngeld- ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN (Elternteil 1)**

**Einkommen > VOR < der Geburt des Kindes**  
**Bitte alle Fragen mit "ja" oder "nein" beantworten!**

Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

**Falls ja, bitte Rubrik N und/oder G und/oder SO ausfüllen**

**N Nichtselbstständige Arbeit**  
 Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen der zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Grundlage sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers.  
 ▶ **Bitte die Kopien der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum beifügen!**

Mutterschaftsgeldbezug vor der Geburt des Kindes ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein  
 ja

Mutterschaftsgeld-/Elterngeldbezug für ein älteres Kind ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein  
 ja

Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein  
 ja

Kalendermonate, in denen eine der vorgeannten Voraussetzungen erfüllt war, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes nicht berücksichtigt.

In diesem Fall wird das Einkommen der vorangegangenen Kalendermonate zu Grunde gelegt. ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus

(Vollzeit-)Erwerbstätigkeit oder Teilzeittätigkeit mit einer Arbeitszeit von durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden

geringfügiger Beschäftigung („Minijob/s“) bis insgesamt 450 Euro monatlich

Midijob(s) gem. § 20 Abs. 2 SGB IV (Übergangsbereich) von 450,01 bis insgesamt 1.300 Euro monatlich

Berufsausbildung

einem Freiwilligendienst (z. B. FSJ/FÖJ/BFD)

überwiegende Steuerklasse: \_\_\_\_\_

Faktor nach § 39 f EStG wurde festgelegt

Kinderfreibetrag: \_\_\_\_\_

Kirchensteuerpflicht:  ja /  nein

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung  
 ja /  nein ▶ ggf. bitte Nachweis beifügen ◀

Das Arbeitsverhältnis endete am \_\_\_\_\_  
 (z. B. wegen Kündigung oder Befristung) ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

Haben Sie im danach maßgeblichen Zeitraum oder im Kalenderjahr vor der Geburt **auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft** erzielt? Wenn ja, dann ist der nach „G“ maßgebliche steuerliche Veranlagungszeitraum auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit bindend. ▶ **Bitte die Kopien der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum beifügen!**

**G Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft**  
 Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes. ▶ **Bitte die Kopie des Steuerbescheids vorlegen. Falls dieser noch nicht erteilt wurde, genügt zur vorläufigen Berechnung des Elterngeldes eine Glaubhaftmachung des Einkommens.** ◀

Haben Sie im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum

- Mutterschaftsgeld bezogen?  
 nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Mutterschaftsgeld/Elterngeld für ein älteres Kind bezogen?  
 nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

einen Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes erlitten?  
 nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen ◀

War im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, wird auf **Antrag** das Einkommen des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums zu Grunde gelegt. Ein solcher Antrag gilt auch für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn diese neben selbständiger Arbeit ausgeübt wurde. Ich beantrage, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen steuerlichen Veranlagungsjahre zu überspringen

nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Mussten Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlen? Kirchensteuerpflicht

ja, und zwar ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀  nein  ja  nein

Krankenkasse/Künstlersozialkasse (KSK)

Rentenversicherung/Berufsständisches Versorgungswerk

Pflegeversicherung

Es wurden Einnahmeheteiligungen aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, GmbH & Co. OHG, KG, GmbH & Co. KG, eingetragener Kaufmann - e. K.) erzielt  ja  nein

Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich stillgelegt oder abgemeldet  
 nein  ja ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“ i. H. v. 2400 Euro)

<b>SO</b>	<b>Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)</b>	
	Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar folgende    ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀	
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> vergleichbare Leistungen und vergleichbare private Leistungen	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind	vom _____ bis _____

**Einkommen > WÄHREND < des Bezuges von Elterngeld**  
**Bitte alle Fragen mit "ja" oder "nein" beantworten!**

Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

**Falls ja, bitte Rubrik N und/oder G und/oder SO ausfüllen**

<b>N</b>	<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>
	Erwerbstätigkeit im <b>beantragten Bezugszeitraum</b> vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> geringfügiger Beschäftigung (sogenannte/r „Minijob/s“) bis insgesamt 450 Euro monatlich <input type="checkbox"/> Midijob/s gem. § 20 Abs. 2 SGB IV (Übergangsbereich) von 450,01 bis insgesamt 1.300 Euro monatlich ▶ Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung oder durch einen Arbeitsvertrag ◀

<b>G</b>	<b>Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft</b>												
	Im <b>beantragten Bezugszeitraum</b> werde ich voraussichtlich folgende Einnahmen (nicht Gewinn) erzielen: <b>Einkunftsart:</b> <input type="checkbox"/> selbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Zeitraum (Lebensmonate)</th> <th style="text-align: center;">durchschnittlich mtl.</th> <th style="text-align: center;">Wochenstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vom _____ bis _____</td> <td style="text-align: right;">_____ Euro</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>vom _____ bis _____</td> <td style="text-align: right;">_____ Euro</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>vom _____ bis _____</td> <td style="text-align: right;">_____ Euro</td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table>	Zeitraum (Lebensmonate)	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Zeitraum (Lebensmonate)	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden											
vom _____ bis _____	_____ Euro	_____											
vom _____ bis _____	_____ Euro	_____											
vom _____ bis _____	_____ Euro	_____											
	<input type="checkbox"/> Es werden Einnahmeteiligungen aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, GmbH & Co. OHG, KG, GmbH & Co. KG, eingetragener Kaufmann - e. K.) erzielt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▶ <b>Alle voraussichtlichen Einnahmen (auch aus Beteiligungen) in diesem Zeitraum sind zunächst durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung).</b> <u>Zur abschließenden Feststellung des zu berücksichtigenden Gewinns ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.</u> ◀ <input type="checkbox"/> Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“ i. H. v. 2400 Euro)												

<b>SO</b>	<b>Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)</b>	
	Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar folgende    ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀	
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankentagegeld nach § 192 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> vergleichbare Leistungen und vergleichbare private Leistungen	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind	vom _____ bis _____

**Hinweise**

**Ohne diese Erklärung zum Einkommen kann über den Anspruch auf Elterngeld nicht entschieden werden.**  
 Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen (siehe Infoblatt).  
 Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag. **Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben.**

**Abschließende Erklärung**

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Sollten sich Änderungen im Bezug auf die vorstehenden Angaben ergeben, werde ich dies der zuständigen Elterngeldstelle unverzüglich mitteilen.**

<b>X</b> _____	<b>X</b> _____	<b>X</b> _____
Ort, Datum	Unterschrift des Elternteils 1	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters o. Pflegers

**Elterngeld- ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN (Elternteil 2)**

**Einkommen > VOR < der Geburt des Kindes**  
**Bitte alle Fragen mit "ja" oder "nein" beantworten!**

Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

**Falls ja, bitte Rubrik N und/oder G und/oder SO ausfüllen**

**N Nichtselbstständige Arbeit**  
 Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen der zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Grundlage sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers.  
 ▶ **Bitte die Kopien der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum beifügen!**

Mutterschaftsgeldbezug vor der Geburt des Kindes ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein  
 ja

Mutterschaftsgeld-/Elterngeldbezug für ein älteres Kind ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein  
 ja

Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein  
 ja

Kalendermonate, in denen eine der vorgeannten Voraussetzungen erfüllt war, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes nicht berücksichtigt.

In diesem Fall wird das Einkommen der vorangegangenen Kalendermonate zu Grunde gelegt. ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus

(Vollzeit-)Erwerbstätigkeit oder Teilzeittätigkeit mit einer Arbeitszeit von durchschnittlich \_\_\_\_\_ Wochenstunden

geringfügiger Beschäftigung („Minijob/s“) bis insgesamt 450 Euro monatlich

Midijob(s) gem. § 20 Abs. 2 SGB IV (Übergangsbereich) von 450,01 bis insgesamt 1.300 Euro monatlich

Berufsausbildung

einem Freiwilligendienst (z. B. FSJ/FÖJ/BFD)

überwiegende Steuerklasse: \_\_\_\_\_

Faktor nach § 39 f EStG wurde festgelegt

Kinderfreibetrag: \_\_\_\_\_

Kirchensteuerpflicht:  ja /  nein

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung  
 ja /  nein ▶ ggf. bitte Nachweis beifügen ◀

Das Arbeitsverhältnis endete am \_\_\_\_\_  
 (z. B. wegen Kündigung oder Befristung) ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

Haben Sie im danach maßgeblichen Zeitraum oder im Kalenderjahr vor der Geburt **auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft** erzielt? Wenn ja, dann ist der nach „G“ maßgebliche steuerliche Veranlagungszeitraum auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit bindend. ▶ **Bitte die Kopien der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum beifügen!**

**G Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft**  
 Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes. ▶ **Bitte die Kopie des Steuerbescheids vorlegen. Falls dieser noch nicht erteilt wurde, genügt zur vorläufigen Berechnung des Elterngeldes eine Glaubhaftmachung des Einkommens.** ◀

Haben Sie im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum

- Mutterschaftsgeld bezogen?  
 nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Mutterschaftsgeld/Elterngeld für ein älteres Kind bezogen?  
 nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

einen Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes erlitten?  
 nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen ◀

War im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, wird auf **Antrag** das Einkommen des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums zu Grunde gelegt. Ein solcher Antrag gilt auch für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn diese neben selbständiger Arbeit ausgeübt wurde. Ich beantrage, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen steuerlichen Veranlagungsjahre zu überspringen

nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Mussten Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlen? Kirchensteuerpflicht

ja, und zwar ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀  nein  ja  nein

Krankenkasse/Künstlersozialkasse (KSK)

Rentenversicherung/Berufsständisches Versorgungswerk

Pflegeversicherung

Es wurden Einnahmeheteiligungen aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, GmbH & Co. OHG, KG, GmbH & Co. KG, eingetragener Kaufmann - e. K.) erzielt  ja  nein

Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich stillgelegt oder abgemeldet

nein  ja ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“ i. H. v. 2400 Euro)



## Informationen zum Bundeselterngeld (Infoblatt) Hinweise zum Antragsvordruck und zur Erklärung zum Einkommen

Dieses Informationsblatt enthält eine Übersicht über die Regelungen des Elterngeldgesetzes für Geburten ab dem 01. Juli 2015, die jedoch nicht abschließend ist. Entscheidend ist grundsätzlich der Gesetzeswortlaut.

Das Elterngeld ist **schriftlich** bei der Elterngeldstelle zu beantragen; in Berlin bei den bezirklichen Jugendämtern am Wohnsitz des Elternteils 1.

Im Vordruck werden die Eltern als „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ bezeichnet; die Zuordnung „Mutter“ oder „Vater“ müssen die AntragstellerInnen selbst vornehmen. Mit dem Vordruck können beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld beantragen. Der zweite Elternteil kann jedoch auch nur anmelden, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will. Die Anmeldung stellt noch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann dennoch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag gestellt werden.

**Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei.**

Ohne Ihre Mitwirkung kann die Zahlung des Elterngeldes bis zur Nachholung der Mitwirkung ausgesetzt werden. Das Elterngeld wird rückwirkend höchstens für die letzten drei Lebensmonate vor dem Monat der Antragstellung geleistet.

**Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben.**

### I. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- b) mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- c) dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- d) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für **volle Lebensmonate** des Kindes gezahlt.

**Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** am Beginn des Lebensmonats des Kindes auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Entfällt im Bezugszeitraum eine der Anspruchsvoraussetzungen, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch **ins Ausland Entsandte, EntwicklungshelferInnen, MissionarInnen** und deren im Haushalt lebende EhegattenInnen oder LebenspartnerInnen. In Fällen der Entsendung ohne Wohnsitz in Deutschland, ist der Antrag bei der Behörde des Ortes zu stellen, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte oder in dem die entsendende Stelle ihren Sitz hat.

**EU-/EWR-BürgerInnen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU** oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

**Freizügigkeitsberechtigte AusländerInnen** (EU/EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige. **Nicht freizügigkeitsberechtigte AusländerInnen** können ebenfalls Elterngeld erhalten. Steht ein Elternteil in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für EhegattenInnen oder LebenspartnerInnen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Ähnliches gilt für **DiplomatenInnen** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

#### **Kindschaftsverhältnis**

Anspruch auf Elterngeld besteht für eigene Kinder. Er besteht auch für

- a) Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- b) Stiefeltern,
- c) Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LPartG) zusammen leben,

- d) den Vater eines Kindes, der mit der Mutter nicht verheiratet ist und mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Nur bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre EhegattenInnen bzw. LebenspartnerInnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

**Keine volle Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn

- a) die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt
- b) eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- c) eine Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

Die Dauer des Erholungsurlaubs gilt als volle Erwerbstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 BEEG. Wird nach der Geburt des Kindes **Resturlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige (z. B. „Minijob“) oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG in Höhe von mehr als 250.000 Euro (bzw. gemeinsam mit der anderen berechtigten Person 500.000 Euro) erzielt hat.

## II. Bezugszeitraum

Das ist der **Zeitraum**, für den Sie Elterngeld (Basiselterngeld und/oder ElterngeldPlus) beantragen.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Lebensmonate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können für maximal drei Monate rückwirkend geändert werden. Für Monate, für die das Elterngeld bereits ausgezahlt ist, ist die Änderung nur in besonderen Härtefällen möglich.

Das **Basiselterngeld** kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Die Eltern können gemeinsam zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen insgesamt 14 Monatsbeträge zu. Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen.

Achtung: Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen besteht, gelten immer als Monate, in denen die Mutter Basiselterngeld bezieht.

Das **ElterngeldPlus** kann von Geburt bis maximal zur Vollendung des 46. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes muss das ElterngeldPlus von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Anstelle eines Monats Basiselterngeld können zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden.

Der **Partnerschaftsbonus** wird für vier aufeinander folgende Monate gewährt, wenn beide Elternteile gleichzeitig in jedem einzelnen der vier Lebensmonate zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Entfallen bei einem Elternteil in diesem Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen, ist der Partnerschaftsbonus von beiden Eltern in voller Höhe zurückzufordern.

**Alleinerziehende**, die in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, können ebenfalls den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen.

**Basiselterngeld und ElterngeldPlus** können unter Beachtung der vorgenannten Hinweise **kombiniert** werden.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.



Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z. B. Renten oder Arbeitslosengeld I, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Eltern können die Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur abwechselnd, sondern auch gleichzeitig beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

**Alleinerziehende** haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge Basiselterngeld oder 28 Monatsbeträge ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus, wenn

- a) bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegen (Nachweis des Finanzamtes ist hierzu erforderlich) **UND**
- b) sie vor der Geburt erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt **UND**
- c) sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bzw. Basiselterngeld bezieht und als verbraucht. Gleiches gilt beim Bezug von **Krankentagegeld** für privat Versicherte.

### III. Höhe des Elterngeldes

#### **Basiselterngeld**

- Mindestbetrag monatlich 300 Euro
- Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro

#### **Elterngeld Plus**

- Mindestbetrag monatlich 150 Euro
- Höchstbetrag monatlich 900 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um einen **Geschwisterbonus**. Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um 300 Euro für jeden weiteren Mehrling. Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestbetrag.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes im Inland zu versteuerndes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, kann das Elterngeld in Höhe der jeweiligen Ersatzrate des durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens bis zum Höchstbetrag bewilligt werden. Einkommen, das in einem Mitgliedsstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist dem im Inland versteuerten Einkommen gleichgestellt.

Bei EU-GrenzgängerInnen, die das maßgebliche Einkommen im EU-Ausland zu versteuern haben und in keine deutsche Steuerklasse eingereiht sind, ist auf Antrag die tatsächliche Nettoberechnung möglich.

Der Elterngeldanspruch wird ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommen von 1.200 Euro stufenweise von 67 Prozent auf 65 Prozent abgesenkt. Ab 1.240 Euro beträgt die Ersatzrate 65 Prozent. Für AntragstellerInnen, deren Nettoerwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz der Ersatzrate angehoben. Übt der anspruchsberechtigte Elternteil nach der Geburt des Kindes eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens (höchstens 2.770 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten Nettoerwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit in Höhe der jeweiligen Ersatzrate bewilligt.

Lebt mindestens ein **Geschwisterkind** unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren **mit im Haushalt**, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

## IV. Anrechnung von anderen Leistungen

### Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- a) ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld
- b) Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht
- c) vom Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- d) Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen
- e) vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können  
Einkommensersatzleistungen, die wie das Elterngeld wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen  
Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I und Krankengeld z. B. Kurzarbeitergeld, Übergangsbeihilfe, gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge, Pensionen und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen.

## V. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Die Wahl der Auszahlungsvariante kann sich auf die Höhe des Steuersatzes des jeweiligen Kalenderjahres auswirken. Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

## VI. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- a) das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- b) im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird
- c) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Höhe des zu versteuernden Einkommens 250.000 Euro (gemeinsam mit der zweiten berechtigten Person 500.000 Euro) überschritten wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Nettoerwerbseinkommens bzw. des zu versteuernden Einkommens für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen nachgezahlt; zuviel gezahltes Elterngeld ist zu erstatten.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt, wenn

- a) entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung zu erstatten.
- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und entgegen den Angaben im Antrag die Höhe des zu versteuernden Einkommens 250.000 Euro (gemeinsam mit der zweiten berechtigten Person 500.000 Euro) übersteigt.

## VII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden. Wird ElterngeldPlus bezogen, bleibt ein Betrag von 150 Euro unberücksichtigt.

**Die Anrechnungsfreiheit gilt nicht** für das Arbeitslosengeld II (SGB II), die Sozialhilfe (SGB XII) und den Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Dieser entspricht dem durchschnittlich zu berücksichtigenden Nettoerwerbseinkommen nach dem BEEG aus den letzten zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. **Sollten Sie in diesem Zeitraum**

**Erwerbseinkommen erzielt haben, dann füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen Sie die notwendigen Kopien ihrer monatlichen Gehaltsnachweise bei, auch wenn Sie nur den Mindestbetrag von maximal 300 Euro Elterngeld/Basiselterngeld oder den Mindestbetrag von 150 Euro ElterngeldPlus beantragen.**

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar.

Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b EStG. Sie sind daher verpflichtet, den Gesamtbetrag der Ihnen innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossenen Elterngeldleistung in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Sofern Sie bisher noch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet waren, sind Sie dies nun, sofern das bezogene Elterngeld (ggf. zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen) den Betrag von 410 Euro jährlich übersteigt. Die Elterngeldstellen haben die Daten über die in einem Kalenderjahr gewährten Leistungen und die Dauer des Leistungsbezuges für jeden Elterngeldempfänger unter Angabe seiner steuerlichen Identifikationsnummer (ID-Nummer) nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

### VIII. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld von bis zu 2.000 Euro** geahndet werden.

### IX. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben beitragsfrei weiter versichert

- a) BezieherInnen von Elterngeld ohne Elternzeit und
- b) Eltern in der Elternzeit.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit nur auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes. Sie erstreckt sich auch auf den verlängerten Zeitraum.

**Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zur Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse.**

### Erklärung zum Einkommen

Für die Berechnung des Einkommens bei ausschließlich nichtselbstständiger Arbeit ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Sofern daneben oder ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurde, ist für alle Einkommensarten (auch für die nichtselbstständige Tätigkeit) der jeweilige steuerliche Gewinnermittlungszeitraum (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) maßgeblich, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegt.

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Monate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- a) Mutterschaftsgeld nach dem SGB V oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat
- b) einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung erlitten hat
- c) einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war
- d) ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat.

Das heranzuziehende Nettoerwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen. Auszugehen ist von den positiven im Inland zu versteuernden Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- a) nichtselbstständiger Arbeit,
- b) selbstständiger Arbeit,
- c) Gewerbebetrieb und
- d) Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird dieser jedoch vorgenommen.

<b>N</b>	<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>
----------	-----------------------------------

### **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde.

Vom Bruttoerwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

- a) die darauf entfallenden Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- b) ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG in der jeweils geltenden Fassung und
- c) eine Vorsorgepauschale für Aufwendungen im Bereich der Sozialversicherung mit den maßgeblichen Teilbeträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 5 EStG.

Die Absetzungsbeträge werden als **Pauschalen** ermittelt und bilden darum nicht die tatsächlich abgeführten Steuern und Sozialabgaben ab. Im Lohnsteuerabzugsverfahren als **sonstige Bezüge** behandelte Einnahmen können nicht berücksichtigt werden. Das so ermittelte Nettoerwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Das monatliche Einkommen ist durch Kopien der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers **lückenlos** für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

Werden **Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit** erzielt, bildet der letzte steuerliche Gewinnermittlungszeitraum die Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes. Sofern im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor dem Monat der Geburt des Kindes außer den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist durch die zuständige Elterngeldstelle der Zeitraum zu bestimmen, aus dem das maßgebliche Einkommen der Berechnung des Elterngeldes zu Grunde zu legen ist (vgl. Erklärung zum Einkommen).

<b>G</b>	<b>Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft</b>
----------	---

### **Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr**

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum ist der jeweilige steuerliche Gewinnermittlungszeitraum (gleich Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr), der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegt. In der Erklärung zum Einkommen ist anzugeben, über welche Monate sich das Wirtschaftsjahr erstreckt. Als Einkommen werden die monatlichen durchschnittlichen Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständige Arbeit) vermindert um pauschal ermittelte Abzüge für Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt. Grundlage für die Ermittlung der Gewinneinkünfte ist der letzte verfügbare Steuerbescheid. Nur im Ausnahmefall kann eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) nach § 4 Abs. 3 EStG eingereicht werden. Liegen aktuelle Unterlagen noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens entschieden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

### **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft**

Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto-)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Hiervon werden abgesetzt:

- a) auf dieses Einkommen entfallende bzw. vorauszuzahlende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)
- b) Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, sofern im maßgeblichen Zeitraum Versicherungspflicht vorgelegen hat (ggf. auch wegen anderer Einkommen)
- c) eine Vorsorgepauschale für Aufwendungen im Bereich der Sozialversicherung mit den maßgeblichen Teilbeträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 5 EStG.

Die Absetzungsbeträge werden als **Pauschalen** ermittelt und bilden darum nicht die tatsächlich abgeführten Steuern und Sozialabgaben ab. Die Höhe des zustehenden Elterngeldes bemisst sich nach dem so festgestellten monatlichen Nettoerwerbseinkommen.

SO

## Sonstige Leistungen

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld bzw. Basiselterngeld und das 150 Euro übersteigende ElterngeldPlus angerechnet.

Auch dem Elterngeld vergleichbare Leistungen außerhalb Deutschlands, Mutterschaftsleistungen und vergleichbare Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen und ausländische Entgeltersatzleistungen.

## Einkommen > N A C H < der Geburt des Kindes

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem Nettoerwerbseinkommen des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums vor dem Monat der Geburt des Kindes (maximal 2.770 Euro) und dem Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** gezahlt.

Maßgeblich ist das in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes **durchschnittlich** erzielte Nettoerwerbseinkommen. Wird dieses nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das in den Lebensmonaten erzielte Nettoeinkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.